



**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER TEILZEITNUTZUNGS- UND**

**NUTZUNGSVERGÜNGSTIGUNGSVERTRÄGE**

**(TEILZEITNUTZUNGSGESETZ; TNG)**

**Ressort Wirtschaft**

**Vernehmlassungsfrist:** 30. September 2011



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ressort .....	5
Betroffene Amtsstelle .....	5
1. Ausgangslage .....	6
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage .....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	8
3.1 Allgemeines .....	8
3.2 Aufbau und Inhalt der Vernehmlassungsvorlage.....	9
3.2.1 Ein neues Teilzeitnutzungsgesetz .....	9
3.2.2 Terminologische Hinweise .....	10
3.2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	11
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	21
5. Regierungsvorlage .....	22

### **Beilage:**

- Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. Nr. L 33, S. 10-30)

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Timesharing im Sinne der aktuellen Timesharing-Richtlinie bezeichnet das Recht, über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zu einem festgelegten oder festlegbaren Zeitpunkt des Jahres eine bestimmte Zeit (bspw. eine oder mehrere Wochen) in einer Ferienunterkunft verbringen zu dürfen. Das bedeutet: Anbieter versprechen Urlaubern günstige Ferienwochen für einen längeren Zeitraum, wenn sie langfristige Wohnrechte in einem Feriendomizil oder Anteile am Unternehmen kaufen. Und tatsächlich erfreut sich diese Art des Urlaubs in vielen EU-Staaten grosser Beliebtheit: Allein in der EU verzeichnet die Timesharing-Branche einen Umsatz von über 10,5 Milliarden Euro jährlich und schafft über 40.000 Arbeitsplätze. Allerdings sind nicht alle dieser Angebote seriös und der geprellte Konsument merkt oft erst zu spät, welche Tücken der geschlossene Vertrag enthält. Typische Probleme, die im Bereich des Timesharing auftreten sind:*

*Der Konsument kann nicht frei bestimmen, wann ihm das Objekt zur Verfügung steht. Die Angebote sind zu dem gewünschten Reiseternin nicht verfügbar. Die Anbieter bereichern sich an den angeblichen Nebenkosten der Objekte. Kommt ein Nutzer seinen Zahlungen nicht pünktlich nach, so verfällt sein Wohnrecht. Die Verträge selbst sind oft sehr kompliziert geschrieben und lediglich in der Sprache des Landes, in dem sich das Objekt befindet, abgefasst.*

*Bislang sicherte eine Richtlinie aus dem Jahr 1994 die Rechte der Konsumenten, die Timesharing-Verträge abgeschlossen hatten. In der Zwischenzeit hat sich der Markt allerdings entscheidend weiterentwickelt: Um geltende Regelungen zu umgehen, haben Anbieter neue Vertragsformen und Produkte entwickelt. Um Konsumenten auch heute entsprechend abzusichern, wurden die Konsumentenrechte in einer neuen europäischen Richtlinie (Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen) ausgeweitet. Timesharing-Konsumentenrechte gelten demnach auch für: Verträge mit einer Laufzeit von weniger als 3 Jahren, Nutzungsrechte von Wohnwagen, Kreuzfahrtschiffen, Hausbooten und Campern sowie den Wiederverkauf und den Tausch von Time-share-Produkten.*

**ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Wirtschaft

**BETROFFENE AMTSSTELLE**

Amt für Handel und Transport

## 1. AUSGANGSLAGE

Die Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (im Folgenden als „Timesharing-Richtlinie“ bezeichnet) wurde am 14. Januar 2009 verabschiedet und Anfang Februar 2009 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Sie ist an die Stelle der Richtlinie 94/47/EG vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien getreten. Die neue Richtlinie unterscheidet sich in mehreren Punkten grundlegend von ihrer Vorgängerin. Zum einen wurde der Anwendungsbereich in mehrfacher Weise ausgedehnt. Die neue Richtlinie erfasst nun nicht mehr bloss Immobilien, sondern auch bewegliche Sachen, die als „Übernachtungsunterkünfte“ (Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie) dienen können, also etwa Wohnmobile und Wohnwagen, Hausboote oder Raumeinheiten auf Kreuzfahrt- und sonstigen Schiffen. Zum anderen wurden der Anwendungsbereich in zeitlicher Hinsicht erweitert: Erfasste die alte Richtlinie Rechte erst ab einer Mindestdauer von drei Jahren, so fallen Nutzungsrechte nun schon dann in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn sie eine Laufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen. Und schliesslich beschränkt sich die neue Richtlinie nicht darauf, bestimmte Gesichtspunkte bloss von Teilzeitnutzungsverträgen zu regeln. Vielmehr bezieht sie auch andere Vertragstypen in ihren Regelungskreis ein. Dabei handelt es sich um Ver-

träge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Verträge, die in irgendeiner Weise mit Teilzeitnutzungsverträgen bzw. Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte zusammenhängen, wie Wiederverkaufsverträge und Tauschverträge. Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen neuem und altem Richtlinienrecht liegt darin, dass die frühere Richtlinie den EWR-Vertragsstaaten die Möglichkeit offen liess, weitergehende Vorschriften zum Schutz der Konsumenten aufrecht zu erhalten oder zu erlassen, somit nur eine Mindestharmonisierung des Konsumentenschutzes vorsah. Die neue Timesharing-Richtlinie etabliert demgegenüber ein vollharmonisiertes Konsumentenschutzregime: Innerstaatliche Bestimmungen, die in den von der Richtlinie erfassten Bereichen inhaltlich von der Richtlinie abweichen, sind auch dann unzulässig, wenn sie dem Konsument stärkeren Rechtsschutz oder sonst eine bessere Rechtsposition gewähren (Erwägungsgrund 3 der Timesharing-Richtlinie).

Unverändert geblieben sind hingegen die grundsätzlichen Mechanismen, mit denen der Konsumentenschutz in diesem Bereich gewährleistet werden soll, wie umfassende Informationspflichten des Unternehmers im vorvertraglichen Bereich und für die Phase des Vertragsabschlusses einerseits sowie ein spezifisches, an keine bestimmten Gründe geknüpftes Widerrufsrecht des Konsumenten andererseits. Die Phase der Vertragsabwicklung, also das laufende Vertragsverhältnis, wird von der Richtlinie mit nur vereinzelt Ausnahmen - wie etwa den Regelungen über den Ratenzahlungsplan oder die vorzeitige Vertragsbeendigung bei Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte (Art. 10) - geregelt.

## **2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die Regierung und die EWR-Kommission des Landtages haben an ihren Sitzungen vom 30. Juni 2009 bzw. 2. Juli 2009 befunden, dass der Übernahmebeschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend der Richtlinie 2008/122/EG der Zustimmung des Landtages gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung bedarf.

Am 3. Juli 2009 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen (Beschluss Nr. 86/2009), die Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 und des Rates über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. Nr. L 33 vom 3.2.2009, S. 10-30) in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Der liechtensteinische Landtag hat diesem Übernahmebeschluss in seiner Sitzung vom 20. November 2009 gemäss Art. 103 EWR-Abkommen bereits zugestimmt (Bericht und Antrag Nr. 102/2009). Die Totalrevision des Teilzeitnutzungsgesetzes (LGBl. 1993 Nr. 50) soll der Umsetzung der Richtlinie 2008/122/EG dienen.

Art. 16 der Richtlinie 2008/122/EG hält fest, dass die EWR-Vertragstaaten, die notwendigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie bis zum 23. Februar 2011 zu erlassen haben. Der Beschluss 86/2009 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Aufnahme der Richtlinie 2008/122/EG in das EWR-Abkommen ist bisher noch nicht in Kraft getreten, da Island noch nicht die Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Anforderungen gemäss Art. 103 EWR-Abkommen mitgeteilt hat. Die Umsetzungsfrist für die EWR/EFTA-Staaten wird erst nach Inkrafttreten des Beschlusses ablaufen. Ein genaues Datum lässt sich hierfür derzeit noch nicht abschätzen, allerdings ist in den kommenden Monaten damit zu rechnen.

Liechtenstein wird dementsprechend erst nach Inkrafttreten des Beschlusses 86/2009 in Umsetzungsverzug sein.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte so-

wie Wiederverkaufs- und Tauschverträge (ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 10-30; nachfolgend Richtlinie) löst die Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2004 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien ab. Sie erweitert den Anwendungsbereich in Bezug auf Teilzeit-Wohnrechte und erfasst erstmals auch Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge. Die Richtlinie regelt Einzelheiten der vorvertraglichen und vertraglichen Information der Konsumenten sowie der Vertragsform. Ferner enthält sie Vorgaben zum Widerrufsrecht. Sie basiert auf dem Prinzip der Vollharmonisierung. Abweichende innerstaatliche Regelungen – auch zugunsten des Konsumenten – sind damit innerhalb des Regelungsumfanges der Richtlinie grundsätzlich nicht zulässig.

## **3.2 Aufbau und Inhalt der Vernehmlassungsvorlage**

### **3.2.1 Ein neues Teilzeitnutzungsgesetz**

Die frühere Timesharing-Richtlinie 94/47/EG wurde in Liechtenstein mit dem Gesetz vom 19. Mai 1999 über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an unbeweglichen Sachen (Teilzeitnutzungsgesetz, LGBl. 1999 Nr. 158; TNG) umgesetzt. Grundsätzlich wäre daran zu denken, die Neuerungen, die die neue Timesharing-Richtlinie gegenüber ihrer Vorgängerin erbracht hat, in das bereits bestehende Teilzeitnutzungsgesetz einzubauen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber, dass das kein sinnvoll gangbarer Weg wäre.

Im Unterschied zur vorgehenden Richtlinie beschränkt sich die umzusetzende Richtlinie 2008/122/EG nicht darauf, Regeln nur für Teilzeitnutzungsverträge aufzustellen, vielmehr umfasst sie weitere Vertragsarten. Für jeden dieser Vertragstypen sieht die Richtlinie auf einem jeweils eigenen Formblatt eigene Informationspflichten vor. Darüber hinaus enthüllt sie in ihrem Art. 10 auch Sonderregelungen für Verträge über langfristige Urlaubsprodukte. Auch unabhängig von dieser Geltungserweiterung und inhaltlichen Diversifikation unterscheidet sich

die neue Richtlinie in zahlreichen Details von ihrer Vorgängerin. All dies würde bei blosser Novellierung des Teilzeitnutzungsgesetzes zu einer unübersichtlichen, formal nicht optimalen Gesetzeslage führen. Demgegenüber ist die Schaffung eines neuen Teilzeitnutzungsgesetzes, das an die Stelle des bisherigen tritt, die sinnvollere Variante, weil sie es ermöglicht, das neue Richtlinienrecht systematisch und übersichtlich abzubilden.

### 3.2.2 Terminologische Hinweise

Bei der Umsetzung der Richtlinie werden gegenüber dem deutschsprachigen Richtlinien text einige terminologische Veränderungen vorgenommen. Diese Änderungen dienen einerseits dazu, Missverständnisse zu vermeiden (etwa beim „Tauschvertrag“ gemäss Richtlinien text). Andererseits soll dadurch ermöglicht werden, die vier Vertragstypen, die von der Richtlinie umfasst sind, leichter zusammengefasst benennen zu können und so die Verständlichkeit des Gesetzestextes zu verbessern. Die Umsetzungsregelungen wurden möglichst knapp und übersichtlich formuliert, zumal die Vorgaben der Richtlinie ohnehin komplex und umfassend genug sind.

Im Einzelnen sollen im Vergleich zur Richtlinie folgende terminologische Veränderungen vorgenommen werden:

Der „Vertrag über ein langfristiges Urlaubsprodukt“ im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie wird im neuen Teilzeitnutzungsgesetz als „Nutzungsvergünstigungsvertrag“ bezeichnet. Der in der Richtlinie verwendete Begriff ist schwerfällig, eignet sich nicht für eine zusammengefasste Aufzählung der Vertragstypen und bringt zudem auch nicht plastisch zum Ausdruck, was mit diesem Vertragstypus gemeint ist. Hingegen korreliert die Bezugnahme auf eine Nutzungsvergünstigung inhaltlich gut mit der Definition dieses Vertragstyps in der Richtlinie.

Der „Wiederverkaufsvertrag“ im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Bst. c der Richtlinie wird im neuen Teilzeitnutzungsgesetz als „Vermittlungsvertrag“ bezeichnet. Auch hier

bringt die in der Umsetzungsvorschrift gewählte Bezeichnung den Inhalt des Vertrags besser zum Ausdruck, weil es dabei nicht um den Erwerb oder die Wiederveräußerung eines Teilzeitnutzungsrechts geht, sondern um die dem Konsument zu leistende „Unterstützung“ bei Veräußerung oder Erwerb eines solchen Rechts.

Der „Tauschvertrag“ im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Bst. d der Richtlinie wird im neuen Teilzeitnutzungsgesetz als „Tauschsystemvertrag“ bezeichnet. Diese Modifikation ist schon zur Vermeidung von Verwechslungen unbedingt erforderlich, um diesen Vertragstyp vom Tauschvertrag im Sinn der §§ 1045 ff ABGB eindeutig abzugrenzen.

Die übrige Modifikation ist zur Anpassung an die liechtensteinische Rechtsprache erforderlich. So wird der „Unternehmer“ im Sinn der Richtlinie als „Unternehmer“ bezeichnet. Diverse Gesetze in Liechtenstein wie z.B. das Sachenrecht, Konsumentenschutzgesetz, PGR, VWG usw. verwenden bereits den Begriff „Unternehmer“.

### 3.2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### **Zu Art. 1 – Gegenstand und Zweck**

Die Bestimmung von Art. 1 Abs. 1 über den Regelungsgegenstand des Gesetzes korrespondiert mit Art. 1 der Richtlinie, die Zwingendstellung dieser Gesetzesbestimmungen zu Gunsten der Konsumenten in Art. 1 Abs. 3 setzt das Gebot der Unabdingbarkeit von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie um.

Mit der Wendung „bestimmte Aspekte“, deren Wortlaut aus der Richtlinie übernommen wurde, wird zum Ausdruck gebracht, dass dieses Gesetz keineswegs eine umfassende Regelung der behandelten Vertragstypen mit sich bringt, sondern einzelne Gesichtspunkte dieser Vertragsarten, vornehmlich in der vorvertraglichen und der Vertragsabschlussphase, regelt.

In Art. 1 Abs. 1 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes entsprechend der Richtlinie auf solche Verträge eingeschränkt, die zwischen einem Unternehmen als Anbieter der vertragstypischen Leistung und einem Konsument als deren Nachfrager angebahnt oder abgeschlossen werden.

### **Zu Art. 2 – Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen**

Hier ist eingangs auf die Ausführungen zur Terminologie unter Punkt 3.2.2 zu verweisen.

Art. 2 Abs. 1 enthält in Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie die Begriffsbestimmungen.

Der „Nutzungsvergünstigungsvertrag“ (Art. 2 Abs. 1 Bst. d) entspricht – wie bereits unter Punkt 3.2.2. ausgeführt – dem „Vertrag über ein langfristiges Urlaubsprodukt nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie. Damit werden insbesondere sogenannte „Reise-Rabatt-Clubs“ („Travel Discount Clubs“) erfasst, bei denen es dem Konsument gegen Entgelt für einen bestimmten Zeitraum ermöglicht wird, günstige Reiseangebote in Anspruch zu nehmen. Wie in den Erwägungsgründen der Richtlinie ausdrücklich festgehalten wird, fallen jedoch beispielsweise herkömmliche Treuesysteme, bei denen Nachlässe auf künftige Aufenthalte in einem Hotel oder in den Häusern einer Hotelkette gewährt werden, nicht unter diesen Begriff.

Ein „Tauschsystemvertrag“ (Art. 2 Abs. 1 Bst. f) – der dem „Tauschvertrag“ nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d der Richtlinie entspricht – steht immer im Zusammenhang mit einem Teilzeitnutzungsvertrag und eröffnet dem Konsument gegen Gebühr beispielsweise die Mitgliedschaft in einem „Tauschpool“ oder den Zugang zu einer „Tauschbörse“. Auf diese Weise wird es dem Konsument ermöglicht, zeitweise das Nutzungsrecht eines anderen Teilnehmers auszuüben und im Gegenzug sein Nutzungsrecht diesem oder einem anderen Teilnehmer zur Verfügung zu stellen. Er kann also – wenn es das System zulässt – beispielsweise statt einer Woche am Meer eine Woche in den Bergen verbringen. Hier ist es offenbar in der Praxis

immer wieder zu Beschwerden gekommen, weil diese Systeme – bislang ja nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterlagen – mehr versprochen, als sie tatsächlich halten konnten.

Der „Vermittlungsvertrag“ (Art. 2 Abs. 1 Bst. e) steht im Zusammenhang mit einem Teilzeitnutzungs- oder Nutzungsvergünstigungsvertrag. Beim Vermittlungsvertrag unterstützt ein Unternehmer (der nicht notwendigerweise selbst Anbieter von Teilzeitnutzungsrechten oder Nutzungsvergünstigungen sein muss) einen Konsumenten dabei, dessen Teilzeitnutzungs- oder Nutzungsvergünstigungsvertrag (an einen anderen Konsumenten oder einen Unternehmer) weiterzuverkaufen oder einen Teilzeitnutzungs- oder Nutzungsvergünstigungsvertrag (von einem anderen Konsumenten oder einem Unternehmer) zu erwerben; der Vermittlungsvertrag ist also als eine Art „Maklervertrag“ zu verstehen. Der in der Richtlinie verwendete Begriff „Wiederverkaufsvertrag“ (Art. 2 Abs. 1 Bst. c) ist insofern missverständlich, als ausschliesslich das Vertragsverhältnis zwischen dem Konsumenten und dem Vermittler erfasst sein soll, nicht aber das „vermittelte“ Vertragsverhältnis, also jenes zwischen Verkäufer und Erwerber. Die Regelungen der Richtlinie über Vermittlungsverträge erklären sich daraus, dass sich in der Praxis ein eigener Geschäftszweig gebildet hat, in dem „Vermittlungsagenturen“ unzufriedenen Teilzeitnutzungsrechteinhabern, die aus ihren Verträgen aussteigen wollten, gegen überhöhte Gebühren Hilfe bei der Suche nach potenziellen Vertragspartnern zugesagt, letztlich aber nicht geleistet haben.

Ähnlich wie im derzeit geltenden Teilzeitnutzungsgesetz (Art. 2 Abs. 3 TNG; LGBl. 1999 Nr. 158) wird auch im neuen Gesetz der Begriff „Nutzungsobjekt“ verwendet und umschrieben (Art. 2 Abs. 1 Bst. g). Die nunmehrige Definition unterscheidet sich von der bisherigen aber insofern, als entsprechend der Vorgaben der Richtlinie auch bewegliche Sachen Gegenstand eines in den Anwendungsbereich des Teilzeitnutzungsgesetzes fallenden Vertrags sein können. Deshalb umfasst der hier umschriebene Begriff des „Nutzungsobjekts“ auch bewegliche Sa-

chen, gedacht ist z.B. als Reiseunterkunft dienende Wohnwagen, Wohnmobile, Hausboote oder Raumeinheiten auf Schiffen.

Eine neuerliche Definition „dauerhafter Datenträger“ ist nicht erforderlich, da auch dieser Begriff mehrmalig bereits in Rechtsvorschriften definiert ist.

Einer Umsetzung der Begriffe „Verhaltenskodex“ und „Urheber eines Kodex“ in Art. 2 Abs. 1 Bst. i und j der Richtlinie bedarf es nicht, weil diese Begriffe ausschliesslich Bedeutung für die Regelungen des Art. 14 über Konsumenteninformati- on der Richtlinie haben, die allerdings keinen zivilrechtlichen Charakter aufwei- sen und daher nicht im Rahmen des Teilzeitnutzungsgesetzes umzusetzen sind.

Die Anordnung des Art. 2 Abs. 2 über die Berücksichtigung vertraglicher Möglich- keiten zur Vertragsverlängerung dient der Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 der Richt- linie.

#### **Zu Art. 3 - Werbeangaben**

Art. 3 Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie, Art. 3 Abs. 2 der Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie. Dabei wird der in der Richtlinie verwendete, mehrdeutige Terminus der „Investition“ durch den Begriff der „Geldanlage“ ersetzt, der in diesem Kontext der Intention dieser Regelung besser entspricht.

#### **Zu Art. 4 - Werbe- und Verkaufsveranstaltungen**

Mit dieser Bestimmung werden die Anordnungen des Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie umgesetzt. Dabei werden die Vorgaben der Richtlinie weitestgehend wörtlich in das innerstaatliche Recht übernommen.

#### **Zu Art. 5 – Vorvertragliche Informationspflichten**

Die Regelungen in Art. 5 Abs. 1 und 2 setzen Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie um, die Regelung in Art. 5 Abs. 3 der Vorlage Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie. Dabei soll die zeitliche Vorgabe, wonach der Konsument „rechtzeitig“ vor seiner vertraglichen Bindung das Formblatt erhalten muss, unmittelbar aus der Richtlinie übernom-

men werden. Gemeint ist damit, dass dem Konsumenten im gesamten Ablauf des Vertragsabschlussgeschehens ausreichend Gelegenheit gegeben sein muss, sich mit diesen Informationen noch vor der Abgabe seiner bindenden Vertragserklärung eingehend auseinanderzusetzen zu können und sie in seinen Entscheidungsfindungsprozess einfließen zu lassen.

Die Richtlinievorgabe, wonach die Information korrekt und ausreichend sein müssen, bedarf keiner expliziten Umsetzung im liechtensteinischen Recht, weil sich dies schon aus den Grundsätzen des allgemeinen Vertragsrecht ergibt. Eine fehlerhaft oder eine durch Unvollständigkeit verfälschte Information des Unternehmern über wesentliche Umstände des Vertrags widerspricht nicht nur den Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs, sondern kann beispielsweise zur Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums führen. Die schuldhafte Fehlinformation des anderen Vertragspartners kann darüber hinaus Schadenersatzpflichtig machen.

Mit der aus der Richtlinie (Art. 4 Abs. 2) stammenden Wendung, dass der dauerhafte Datenträger für den Konsument „leicht zugänglich“ sein müsse, soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Medium (etwa USB-Stick, CD-Rom, e-mail, etc.), auf dem die Informationen übermittelt werden, so gewählt und ausgestrahlt werden muss, dass es für den Konsumenten kein Problem darstellt, die Informationen auf dem Datenträger mit allgemein üblichen technischen Hilfsmitteln zur Kenntnis zu nehmen.

Die in Art. 5 Abs. 3 vorgesehenen Anforderungen hinsichtlich der Sprache, in der die Information abgefasst sein muss, entsprechen uneingeschränkt den Richtlinienvorgaben in Art. 4 Abs. 3.

### **Zu Art. 6 - Vertragsabschluss**

Die Regelung des Art. 6 Abs. 1 setzt das Formgebot von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie um. Dabei wird der Schriftform im Sinn des § 886 ABGB, also der Unterfertigung eines in Papierform erstellten Vertragsdokuments, die sichere elektroni-

sche Signatur nach dem Signaturgesetz gleichgehalten. In diesen beiden Ausprägungen wird dem Schriftlichkeitsgebot des Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie entsprochen. Dies bezieht sich auf das Formerfordernis, in der die Vertragserklärungen der beiden Vertragspartner abzugeben sind. Eine davon zu unterscheidende Frage besteht darin, auf welchem Medium das Vertragsdokument zu erstellen ist; dafür kommt nach den Richtlinienvorgaben entweder die Papierform oder jene eines anderen dauerhaften Datenträgers in Betracht.

Die Regelung in Art. 6 Abs. 2 und 3 über die Inhalte des Vertragsdokuments ergeben sich unmittelbar aus den Richtlinienvorgaben in Art. 5 Abs. 2 und 3. Zu der Anordnung in Art. 6 Abs. 2, wonach ein dauerhafter Datenträger, auf dem Änderungen gegenüber den vorvertraglichen Informationen mitgeteilt werden, für den Konsumenten leicht zugänglich sein müsse, sei auf die Ausführungen zu Art. 5 Abs. 1 verwiesen.

Die Regelungen in Art. 6 Abs. 4 und 5 dienen der Umsetzung von Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie, die Regelung in Art. 6 Abs. 6 der Umsetzung von Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie.

Ein dem Teilzeitnutzungsgesetz entsprechendes Vertragsdokument muss vom Konsumenten mehrfach unterzeichnet werden: Zusätzlich zur Unterzeichnung des gesamten Vertragsdokuments (Art. 6 Abs. 1) muss der Konsument nämlich die in das Vertragsdokument aufzunehmenden Hinweise über das Widerrufsrecht (Art. 6 Abs. 4) gesondert unterzeichnen.

#### **Zur Art. 7 - Vertragssprache**

Durch die Regelung des Art. 7 wird die zwingende Anordnung der Richtlinie über die Vertragssprache in Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 umgesetzt.

#### **Zu Art. 8 – Widerrufsrecht und Widerrufsfrist**

Der aus den Art. 8 bis 14 bestehende IV. Abschnitt des Gesetzes ist dem zweiten Hauptelement des Konsumentenschutzes beim Timesharing (neben den Informationspflichten des Unternehmern), nämlich dem Widerrufsrecht, gewidmet. Art.

8 enthält die Grundsatzbestimmung zum Widerrufsrecht, mit der die Richtlinienvorgabe von Art. 6 umgesetzt wird. Im Einzelnen entspricht die Regelung des Art. 8 Abs. 1 dem Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, die Regelung des Art. 8 Abs. 2 dem Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie und die Regelung des Art. 8 Abs. 3 dem Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie. Die Fristenregelung des Art. 8 Abs. 2 knüpft an den gleichsam störungsfreien, idealtypischen Regelfall des Vertragsabschlusses an, bei dem der Unternehmer seinen gesetzlichen Informationspflichten vollständig und rechtzeitig nachgekommen ist und dem Konsumenten auch mit Ausfolgung des Vertragsdokuments ein ordnungsgemäss ausgefülltes Formblatt für den Widerruf zur Verfügung gestellt hat. Nur in diesem idealtypischen Fall beginnt die Widerrufsfrist mit Vertragsabschluss bzw. mit der erst später erfolgten Übergabe des Vertragsdokuments. Liegt hingegen ein „Störfall“ im Sinne einer Verletzung dieser Pflichten vor, so richtet sich der Lauf der Widerrufsfrist nach Art. 9.

#### **Zu Art. 9 – Besondere Regeln bei Informationsmängeln**

Wie schon bei Art. 8 erwähnt, befasst sich Art. 9 mit der Frage, welchen Einfluss Informationsmängel auf den Lauf der Widerrufsfrist haben. Im Einzelnen entspricht die Regelung in Art. 9 Abs. 1 den Anordnungen in Art. 6 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4 der Richtlinie und die Regelung in Art. 9 Abs. 2 den Anordnungen in Art. 6 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 der Richtlinie. Ein die Rechtsfolgen des Art. 9 Abs. 1 oder 2 auslösender Mangel liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer dem Konsument die Informationen (Abs. 1) bzw. das Widerrufsformblatt (Abs. 2) nicht in der vom Konsument zulässigerweise gewählten Sprache zur Verfügung stellt.

Die Rechtsfolge eines Informationsmangels bzw. eines Mangels hinsichtlich des Widerrufsformulars besteht nun darin, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, wodurch sich also der Zeitraum, innerhalb dessen dem Konsument das Widerrufsrecht zur Verfügung steht, entsprechend verlängert. Kombiniert ist diese Verlängerung allerdings – entsprechend den Richtlinienvorgaben – mit einer zeitlichen Obergrenze, ab der das Widerrufsrecht dann trotz Vorliegens des jeweiligen Mangels erlischt. Diese Obergrenze liegt im Fall des Abs. 1 bei drei

Monaten und 14 Tagen, im Fall des Abs. 2 bei einem Jahr und 14 Tagen jeweils ab dem gemäss Art. 8 Abs. 2 massgeblichen Zeitpunkt für den Beginn des Fristenlaufs. Anders gewendet lässt sich sagen, dass die 14-tägige Widerrufsfrist bei einem Informationsmangel nach Abs. 1 um maximal drei Monate und bei einem Mangel hinsichtlich des Widerrufsformblatts um maximal ein Jahr verlängert wird. Wenn der jeweilige Mangel aber innerhalb des jeweiligen Verlängerungszeitraums vollständig behoben wird, läuft ab diesem Zeitpunkt die 14-tägige Widerrufsfrist.

#### **Zu Art. 10 – Form der Widerrufserklärung**

Durch diese Bestimmung wird Art. 7 der Richtlinie über die Modalitäten der Wahrnehmung des Widerrufsrechts umgesetzt. Dieser Artikel ist im Zusammenhang mit Anhang V der Richtlinie, also dem Formblatt zur Erleichterung der Wahrnehmung des Widerrufsrechts, zu sehen. Für die schriftlich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger abzugebende Widerrufserklärung kann das Formblatt nach Anhang V der Richtlinie verwendet werden; sie kann aber auch vom Konsumenten selbst formuliert werden. Die Rückstellung des Vertragsdokuments ohne eine klare und eindeutige Formulierung des Konsumenten genügt keinesfalls den Anforderungen eines wirksamen Widerrufs gemäss Art. 10 Abs. 2. Die Rückstellung des Vertragsdokuments hat mit einer Erklärung des Konsumenten zu erfolgen, die für den Unternehmer ohne Zweifel erkennen lässt, dass der Konsument vom Vertragsverhältnis absehen will. Dies wird in Art. 10 Abs. 2 zweiter Satz verdeutlicht. Dabei wird nicht nur auf die Aufrechterhaltung, sondern auch auf das Zustandekommen des Vertrags abgestellt, weil ein Widerruf auch in Bezug auf einen Vorvertrag erklärt werden kann.

#### **Zu Art. 11 – Kostenfreiheit des Widerrufs**

Diese Bestimmung ordnet in Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie an, dass der Konsument bei Ausübung seines Widerrufsrechts nicht mit irgendwelchen Kosten belastet werden darf und dass der Unternehmer, der bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist eine Leistung aus dem Vertrag erbracht hat, vom Konsumenten

ten auch nicht etwa nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen eine Abgeltung dieser Leistung – etwa ein Benützungsentgelt – verlangen kann. Die zweit genannte Regelung bezieht sich nicht nur auf den „Regelwiderrufsfall“ des Art. 8, sondern auch auf die Mängelfälle des Art. 9. Wenn also ein Unternehmer etwa die Aufnahme des Widerrufsformulars in das Vertragsdokument unterlässt und sodann innerhalb des darauf folgenden Jahres eine Vertragsleistung an den Konsumenten erbringt, der Konsument aber innerhalb der Frist des Art. 9 Abs. 2 widerruft, hat der Unternehmer keinen Anspruch auf ein Entgelt für diese Leistung.

#### **Zu Art. 12 – Zahlungen des Erwerbers vor Ablauf der Widerrufsfrist**

Die Regelung des Art. 12 Abs. 1 setzt Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie um, die Regelung in Art. 12 Abs. 2 den Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie. Die ergänzende Anordnung in Art. 12 Abs. 2, der hinsichtlich der zeitlichen Alternativen wörtlich aus Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie übernommen ist, wird die Fälligkeit der Gegenleistung bei Vermittlungsverträgen daran geknüpft, dass entweder das vermittelte Geschäft (Veräußerung oder Erwerb) tatsächlich zustande gekommen ist oder der Vermittlungsvertrag „anderweitig beendet wird“.

#### **Zu Art. 13 – Auswirkungen des Widerrufs auf akzessorische Verträge**

Durch diese Bestimmung wird Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt.

#### **Zu Art. 14 – Auswirkungen des Widerrufs auf Kreditverträge**

Durch diese Bestimmung wird Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie über die Erstreckung der Widerrufswirkungen auf den zur Finanzierung des Entgelts eingegangenen Kreditvertrag umgesetzt. Dem Konsumenten sollen nur die Kosten einer allenfalls erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften und der Ersatz der vom Unternehmer oder vom Dritten auf Grund der Kreditgewährung entrichteten Abgaben auferlegt werden können. Ansprüche gegen den Konsumenten auf Zahlung sonstiger Kosten und von Zinsen werden ausgeschlossen.

**Zu Art. 15 - Ratenzahlungsplan**

Die Regelungen in Art. 15 Abs. 1 und 2 setzen Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie um. Die Regelung des Art. 15 Abs. 3 entspricht dem Annahmeverbot in Art. 12 Abs. 1 und 2. Wenn der Unternehmer mit seiner Verpflichtung zur Übermittlung einer Zahlungsaufforderung gemäss Art. 15 Abs. 2 säumig wird, hat dies nicht etwa den Verlust des Anspruchs auf die Ratenzahlung zur Folge. Vielmehr schiebt dieses Säumnis lediglich die Fälligkeit dieser Ratenzahlung hinaus. Wenn der Unternehmer in der Folge diese Zahlungsaufforderung - wenngleich verspätet - nachreicht, hat daher der Konsument die Ratenzahlung – vorbehaltlich der Bestimmungen über die Verjährung – binnen 14 Tagen ab Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

**Zu Art. 16 - Kündigung**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie. Eine Kündigung ist also grundsätzlich frühestens ab Entrichtung der zweiten Ratenzahlung möglich und zwar dann mit Wirkung zum Fälligkeitstermin der dritten Ratenzahlung. Die Anknüpfung an die „Entrichtung der zweiten Ratenzahlung“ steht freilich unter dem Vorbehalt, dass der Unternehmer vom Konsumenten mit einer Zahlungsaufforderung nach Art. 15 Abs. 2 die zweite Ratenzahlung verlangt hat. Wenn die zweite Ratenzahlung mangels einer solchen Zahlungsaufforderung noch gar nicht fällig geworden ist, kann der Konsument die Kündigung unabhängig von der Ratenzahlung – jedoch jedenfalls erst zum Fälligkeitstermin der dritten Ratenzahlung – aussprechen.

**Zu Art. 17 – Internationale Fälle**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie. Es handelt sich um eine Eingriffsnorm zu Gunsten des Konsumenten.

**Zu Art. 18 – Übertretungen**

Gemäss dem Sanktionierungsgebot in Art. 15 der Richtlinie werden hier Verwaltungsstrafbestimmungen für Verstösse gegen die in diesem Gesetz vorgesehenen Ge- und Verbote festgelegt.

**Zu Art. 19 - Übergangsbestimmungen**

Auf Verträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

**Zu Art. 20 – Aufhebung bisherigen Rechts**

Aufgrund der Totalrevision ist das Gesetz vom 19. Mai 1999 über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an unbeweglichen Sachen (TNG) aufzuheben.

**Zu Art. 21 - Inkrafttreten****4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die Regierung ist gemeinsam mit der EWR-Kommission des Landtags zur Auffassung gelangt, dass die Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. Nr. L 33, S. 10-30) dem Hohen Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen ist. Weiters wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

5. **REGIERUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom .....

**über den Konsumentenschutz bei Teilzeitnutzungs- und  
Nutzungsvergünstigungsverträgen (Teilzeitnutzungsgesetz – TNG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Gegenstand und Zweck*

1) Dieses Gesetz regelt bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungs-, Nutzungsvergünstigungs-, Tauschsystem- und Vermittlungsverträgen, die zwischen einem Unternehmen und einem Konsument angebahnt oder abgeschlossen werden.

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (EWR-Rechtssammlung: Anh. XIX – 7b.01).

3) Soweit Vereinbarungen zum Nachteil des Konsumenten von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, sind sie unwirksam.

## Art. 2

### *Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) „Konsument“: eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann können;
- b) „Unternehmer“: eine natürliche oder juristische Person, die für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, sowie jede Person, die im Namen oder im Auftrag eines Unternehmers handelt;
- c) „Teilzeitnutzungsvertrag“: einen Vertrag, mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, mit dem der Konsument gegen Entgelt das Recht erwirbt, eine oder mehrere Übernachtungsunterkünfte für mehr als einen Nutzungszeitraum zu nutzen;
- d) „Nutzungsvergünstigungsvertrag“: ein Vertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, mit dem der Konsument gegen Entgelt in erster Linie das Recht auf Preisnachlässe oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf eine Unterkunft erwirbt, und zwar unabhängig davon, ob damit Reise- oder sonstige Leistungen verbunden sind;
- e) „Vermittlungsvertrag“: ein Vertrag, mit dem ein Unternehmerr gegen Entgelt einen Konsumenten dabei unterstützt, ein Teilzeitnutzungsrecht oder ein langfristiges Urlaubsprodukt zu veräußern oder zu erwerben;
- f) „Tauschsystemvertrag“: ein Vertrag, mit dem ein Konsument gegen Entgelt einem Tauschsystem beiträgt, das diesem Konsument Zugang zu einer Übernachtungsunterkunft oder anderen Leistungen im Tausch gegen die

Gewährung vorübergehenden Zugangs für andere Personen zu den Vergünstigungen aus den Rechten, die sich aus dem Teilzeitnutzungsvertrag des Konsumenten ergeben, ermöglicht;

- g) „Nutzungsobjekt“: eine zu Wohn- oder Beherbergungszwecken dienende bewegliche oder unbewegliche Sache oder einen Teil derselben;
- h) „akzessorischer Vertrag“: ein Vertrag, mit dem der Konsument Leistungen im Zusammenhang mit einem Teilzeitnutzungsvertrag oder einem Nutzungsvergünstigungsvertrag erwirbt, die vom Unternehmer oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen diesem Dritten und dem Unternehmer erbracht werden;
- k) „EWR-Vertragsstaat“: Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2) Bei der Berechnung der Dauer im Sinn von Abs. 1 Bst. c und d sind allfällige vertraglich eingeräumte Verlängerungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

## **II. Werbung**

### **Art. 3**

#### *Werbeangaben*

1) In jeder Werbung für einen in Art. 1 Abs. 1 genannten Vertrag hat der Unternehmer anzugeben, dass die in Art. 5 genannten Informationen erhältlich sind und wo sie angefordert werden können.

2) Teilzeitnutzungs- und Nutzungsvergünstigungsverträge dürfen nicht als Geldanlage beworben oder angeboten werden.

Art. 4

*Werbe- und Verkaufsveranstaltungen*

1) Wenn ein in Art. 1 Abs. 1 genannter Vertrag einem Konsumenten auf einer Werbe- oder Verkaufsveranstaltung persönlich angeboten werden soll, hat der Unternehmer in der Einladung den Geschäftszweck und die Art der Veranstaltung deutlich darzulegen.

2) Im Rahmen einer solchen Veranstaltung müssen die in Art. 5 genannten Informationen dem Konsumenten jederzeit zur Verfügung stehen.

**III. Vorvertragliche Informationen und Vertragsabschluss**

Art. 5

*Vorvertragliche Informationspflichten*

1) Rechtzeitig bevor der Konsument durch einen in Art. 1 Abs. 1 genannten Vertrag oder seine Vertragserklärung (Vertragsangebot oder – annahme) gebunden ist, muss ihm der Unternehmer kostenfrei das nach Abs. 2 für den jeweiligen Vertrag massgebliche Formblatt zur Verfügung stellen, in dem die darin vorgeschriebenen Informationen deutlich und verständlich erteilt werden. Das Formblatt kann in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der für den Konsument leicht zugänglich ist, zur Verfügung gestellt werden.

2) Zu verwenden ist

a) bei Teilzeitnutzungsverträgen das „Formblatt für Informationen zu Teilzeitnutzungsverträgen“ nach Anhang I dieses Gesetzes;

- b) bei Nutzungsvergünstigungsverträgen das „Formblatt für Informationen zu Nutzungsvergünstigungsverträgen“ nach Anhang II dieses Gesetzes;
- c) bei Vermittlungsverträgen das „Formblatt für Informationen zu Vermittlungsverträgen“ nach Anhang III dieses Gesetzes;
- d) bei Tauschsystemverträgen das „Formblatt für Informationen zu Tauschsystemverträgen“ nach Anhang IV dieses Gesetzes.

3) Das Formblatt und die darin vorgeschriebenen Informationen sind nach Wahl des Konsumenten

- a) in der Sprache oder einer der Sprachen des EWR-Vertragstaates in dem der Konsument seinen Wohnsitz hat, oder
- b) in der Sprache oder einer der Sprachen des EWR-Vertragstaates, dem der Konsument angehört, zur Verfügung zu stellen, sofern es sich jeweils um eine Amtssprache des Europäischen Wirtschaftsraums handelt.

## Art. 6

### *Vertragsabschluss*

1) Ein in Art. 1 Abs. 1 genannter Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Unterschrift oder der qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 2 Abs. 1 Bst. d, Art. 4 Abs. 1 SigG) der Vertragsparteien. Das Vertragsdokument ist in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger abzufassen.

2) Die dem Konsument nach Art. 5 erteilten Informationen sind Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur dann wirksam, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie hingewiesen wird und wenn sie

- a) von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wurden oder

- b) durch ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstände notwendig wurden, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und deren Folgen selbst bei aller gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Zusätzlich müssen diese Änderungen zu ihrer Wirksamkeit dem Konsument vor Abschluss des Vertrags gesondert in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der für den Konsument leicht zugänglich ist, mitgeteilt werden.

3) Neben den in Abs. 2 angeführten Vertragsbestandteilen muss das Vertragsdokument

- a) Angaben über Identität und Wohnsitz bzw. Sitz jeder Vertragspartei,
- b) Datum und Ort des Vertragsabschlusses sowie
- c) die Unterschrift jeder Vertragspartei

enthalten.

4) Vor Abschluss des Vertrags hat der Unternehmer den Konsument ausdrücklich auf das Widerrufsrecht und auf die Widerrufsfrist nach Art. 8 sowie auf das während der Widerrufsfrist geltende Anzahlungsverbot nach Art. 12 aufmerksam zu machen. Die entsprechenden Vertragsbestimmungen sind vom Konsument gesondert zu unterzeichnen.

5) Das Vertragsdokument muss ein gesondertes Formblatt für den Widerruf nach Anhang V der Teilzeitnutzungs-Richtlinie 2008/122/EG enthalten, das der Unternehmer entsprechend der im Formblatt gegebenen Anleitung ausgefüllt hat.

6) Unmittelbar nach Vertragsabschluss muss dem Konsument eine Kopie des Vertragsdokuments zur Verfügung gestellt werden. Dies kann in Papierform

oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der für den Konsument leicht zugänglich ist, geschehen.

Art. 7

*Vertragssprache*

Das Vertragsdokument ist nach Wahl des Konsumenten

- a) in der Sprache oder einer der Sprachen jenes EWR-Vertragsstaates, in dem der Konsument seinen Wohnsitz hat, oder
- b) in der Sprache oder eine der Sprachen jenes EWR-Vertragsstaates, dem der Konsument angehört, abzufassen, sofern es sich jeweils um eine Amtssprache des Europäischen Wirtschaftsraums handelt.

**IV. Widerruf des Vertrags**

Art. 8

*Widerrufsrecht und Widerrufsfrist*

1) Der Konsument kann binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen eine in Art. 1 genannten Vertrag oder von einen auf den Abschluss eines dieser Verträge gerichteten Vorvertrag widerrufen.

2) Die Widerrufsfrist beginnt

- a) mit dem Tag des Abschlusses des Vertrags oder des verbindlichen Vorvertrags oder
- b) mit dem Tag, an dem der Konsument das Dokument über den Vertrag oder den verbindlichen Vorvertrag erhält, sofern dieser nach dem in Bst. a genannten Zeitpunkt liegt.

3) Hat der Konsument nicht nur einen Teilzeitnutzungsvertrag, sondern auch einen Tauschsystemvertrag, der ihm gleichzeitig mit dem Teilzeitnutzungsvertrag angeboten wurde, oder darauf gerichtete Vorverträge abgeschlossen, so gilt für beide Verträge nur eine einheitliche Widerrufsfrist, für deren Berechnung allein der Teilzeitnutzungsvertrag massgeblich ist.

#### Art. 9

##### *Besondere Regeln bei Informationsmängeln*

1) Wenn der Unternehmer dem Konsumenten die in Art. 5 Abs. 1 genannten Informationen, einschliesslich des nach Art. 5 Abs. 2 für den jeweiligen Vertrag massgeblichen Formblatts, nicht oder nicht vollständig in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat, dies aber innerhalb von drei Monaten ab dem in Art. 8 Abs. 2 genannten Zeitpunkt nachholt, so beginnt die Widerrufsfrist erst an dem Tag zu laufen, an dem der Konsument diese Informationen erhält. Nach dem Ablauf von drei Monaten und 14 Tagen ab dem in Art. 8 Abs. 2 genannten Zeitpunkt kann das Widerrufsrecht jedoch nicht mehr ausgeübt werden.

2) Wenn der Unternehmer dem Konsument entgegen Art. 6 Abs. 5 kein ausgefülltes Formblatt für den Widerruf zur Verfügung gestellt hat, dies aber innerhalb eines Jahres ab dem in Art. 8 Abs. 2 genannten Zeitpunkt nachholt, so beginnt die Widerrufsfrist erst an dem Tag zu laufen, an dem der Konsument dieses Formblatt erhält. Nach dem Ablauf von einem Jahr und 14 Tagen ab dem in Art. 8 Abs. 2 genannten Zeitpunkt kann das Widerrufsrecht nicht mehr ausgeübt werden.

Art. 10

*Form der Widerrufserklärung*

1) Der Widerruf muss schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Widerrufsfrist abgesendet wird.

2) Der Konsument kann für den Widerruf entweder das Formblatt nach Anhang V der Teilzeitnutzungs-Richtlinie 2008/122/EG verwenden oder ihn mit eigenen Worten erklären. Es genügt auch, wenn er das ihm zur Verfügung gestellte Vertragsdokument mit einem Vermerk zurückstellt, der eindeutig erkennen lässt, dass er die Aufrechterhaltung oder das Zustandekommen des Vertrags ablehnt.

Art. 11

*Kostenfreiheit des Widerrufs*

1) Die Wahrnehmung des Widerrufsrechts durch den Konsumenten beendet die Verpflichtung der Parteien, den Vertrag zu erfüllen.

2) Wird der Vertrag nach Art. 8 ff. widerrufen, dürfen dem Konsumenten keine Kosten auferlegt werden. Wurde vor dem Widerruf bereits eine Leistung an ihn erbracht, so muss er dafür kein Entgelt entrichten.

Art. 12

*Zahlungen des Erwerbers vor Ablauf der Widerrufsfrist*

1) Bei Teilzeitnutzungs-, Nutzungsvergünstigungs- und Tauschsystemverträgen werden mit dem Konsument vereinbarte Gegenleistungen (zum Beispiel Anzahlungen, Sicherheitsleistungen, Sperrbeträge auf Konten) vor Ablauf der Widerrufsfrist (Art. 8 und 9) nicht fällig; der Unternehmer oder ein Dritter darf sie vor Fälligkeit weder fordern noch annehmen. Ebenso dürfen entgeltwirksame

Erklärungen, wie zum Beispiel ausdrückliche Schuldanerkenntnisse, in diesem Zeitraum nicht verlangt werden.

2) Bei Vermittlungsverträgen werden mit dem Konsument vereinbarte Gegenleistungen (zum Beispiel Anzahlungen, Sicherheitsleistungen, Sperrbeträge auf Konten) nicht fällig, solange die Veräusserung oder der Erwerb nicht tatsächlich stattgefunden hat oder der Vermittlungsvertrag nicht anderweitig beendet wird. Der Unternehmer oder ein Dritter darf die Gegenleistungen vor Fälligkeit weder fordern noch annehmen. Ebenso dürfen entgeltwirksame Erklärungen, wie zum Beispiel ausdrückliche Schuldanerkenntnisse, in diesem Zeitraum nicht verlangt werden.

#### Art. 13

##### *Auswirkungen des Widerrufs auf akzessorische Verträge*

Widerruft der Konsument nach Art. 8 ff einen Teilzeitnutzungs- oder Nutzungsvergünstigungsvertrag, so gilt der Widerruf auch für einen von ihm abgeschlossenen Tauschsystemvertrag oder sonstigen akzessorischen Vertrag.

#### Art. 14

##### *Auswirkungen des Widerrufs auf Kreditverträge*

Widerruft der Konsument nach Art. 8 ff einen in Art. 1 genannten Vertrag, bei dem das Entgelt auch nur teilweise durch einen Kredit finanziert wird, der dem Konsumenten vom Unternehmern oder einem Dritten, der mit dem Unternehmern diesbezüglich in vertraglicher Beziehung oder ständiger Geschäftsverbindung steht, gewährt wird, so gilt der Widerruf auch für den Kreditvertrag. Der Kreditgeber hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückfordern kann, nicht aber auf sonstige Entschädigungen oder Zinsen.

## **V. Besondere Bestimmungen für Nutzungsvergünstigungsverträge**

### Art. 15

#### *Ratenzahlungsplan*

1) Der Konsument hat bei Nutzungsvergünstigungsverträgen das Entgelt entsprechend einem Ratenzahlungsplan zu leisten. Dabei ist das Gesamtentgelt in jährliche Ratenzahlungen gleicher Höhe aufzuteilen.

2) Spätestens 14 Tage vor jedem Fälligkeitstermin hat der Unternehmer eine schriftliche Zahlungsaufforderung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger an den Konsumenten zu übermitteln.

3) Der Unternehmer darf das Entgelt nur auf Grundlage des Ratenzahlungsplans nach Abs. 1 und einer entsprechenden Zahlungsaufforderung nach Abs. 2 fordern oder annehmen.

### Art. 16

#### *Kündigung*

Ab Entrichtung der zweiten Ratenzahlung kann der Konsument den Vertrag ohne Rücksicht auf die Vereinbarungen über die Vertragsdauer jeweils zum Fälligkeitstermin kündigen. Die Kündigung muss dem Unternehmern spätestens innerhalb von 14 Tagen ab jenem Tag erklärt werden, an dem der Konsument die Aufforderung zur Zahlung der nächsten Rate erhält.

## **VI. International**

### Art. 17

#### *Internationale Fälle*

Ist für einen in Art. 1 genannten Vertrag das Recht eines Staates massgebend, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, so hat der Konsument dennoch die in diesem Gesetz festgelegten Rechte, wenn

- a) das Nutzungsobjekt oder eines von mehreren Nutzungsobjekten eine unbewegliche Sache ist und im Hoheitsgebiet eines EWR-Vertragsstaates liegt; oder
- b) der Unternehmer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit in einem EWR-Vertragsstaat ausübt oder diese Tätigkeit in irgendeiner Weise auf einen solchen EWR-Vertragsstaat ausrichtet und der Vertrag, der sich nicht unmittelbar auf eine unbewegliche Sache bezieht, in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

## **VII. Strafbestimmungen**

### Art. 18

#### *Übertretungen*

Vom Amt für Handel und Transport wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Übertretung mit Busse bis 5 000 Franken, im Wiederholungsfalle bis 20 000 Franken, bestraft, wer:

- a) es bei der Werbung oder bei Werbe- oder Verkaufsveranstaltungen unterlässt, die in Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 vorgeschriebenen Informationen und Hinweise zu geben;

- b) Teilzeitnutzungs- und Nutzungsvergünstigungsverträge entgegen Art. 3 Abs. 2 als Geldanlage bewirbt oder verkauft;
- c) es entgegen Art. 5 Abs. 1 und 2 unterlässt, dem Konsument ein Formblatt mit den darin vorgeschriebenen Informationen und in der nach Art. 5 Abs. 3 vom Konsument gewählten Sprache auszuhändigen;
- d) es unterlässt, dem Konsument ein Vertragsdokument mit den in Art. 6 vorgeschriebenen Inhalten und in der nach Art. 7 Abs. 1 vom Konsument gewählten Sprache zur Verfügung zu stellen;
- e) es entgegen Art. 6 Abs. 4 unterlässt, den Konsument auf das Widerrufsrecht, die Widerrufsfrist und das Anzahlungsverbot aufmerksam zu machen;
- f) im Fall eines Widerrufs des Konsumenten vom Vertrag entgegen Art. 11 Kosten oder Entgelte für erbrachte Leistungen verlangt;
- g) Zahlungen oder Leistungen entgegen Art. 12 Abs. 1 oder 2 vereinbart, fordert oder entgegennimmt.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### Art. 19

#### *Übergangsbestimmungen*

Auf Verträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

### Art. 20

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an unbeweglichen Sachen, LGBI. 1999 Nr. 158, wird aufgehoben.

Art. 21

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

**ANHANG I****FORMBLATT FÜR INFORMATIONEN ZU TEILZEITNUTZUNGSVERTRÄGEN****Teil 1**

Identität, Wohnsitz und Rechtsstellung des (der) Unternehmern, der (die) Vertragspartei(en) sein wird (werden):

Kurze Beschreibung des Produkts (z. B. Beschreibung der Immobilie):

Genauere Angabe der Art und des Inhalts des Rechts (der Rechte):

Genauer Zeitraum, in dem das im Vertrag vorgesehene Recht ausgeübt werden kann, sowie gegebenenfalls seine Geltungsdauer:

Zeitpunkt, ab dem der Konsument das im Vertrag vorgesehene Recht wahrnehmen kann:

Sofern der Vertrag eine bestimmte im Bau befindliche Immobilie betrifft, Zeitpunkt, ab dem die Unterkunft und die Versorgungsleistungen/Einrichtungen fertig gestellt/verfügbar sind:

Preis, den der Konsument für den Erwerb des Rechts (der Rechte) zu zahlen hat:

Kurze Beschreibung der obligatorischen zusätzlichen Kosten, die nach dem Vertrag zu übernehmen sind; Art der Kosten und Angabe der Beträge (z. B. jährliche Gebühren, andere regelmässig anfallende Gebühren, besondere Abgaben, lokale Steuern):

Zusammenfassung der wichtigsten dem Konsument zur Verfügung gestellten Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Wasser, Instandhaltung, Müllabfuhr) und Angabe des vom Konsument für diese Leistungen zu entrichtenden Betrags:

Zusammenfassung der dem Konsument zur Verfügung gestellten Einrichtungen (z. B. Schwimmbad oder Sauna):

Sind diese Einrichtungen in den oben angegebenen Kosten eingeschlossen?

Falls nicht, Angabe dazu, was eingeschlossen ist und wofür gesondert zu bezahlen ist:

Besteht die Möglichkeit, einem Tauschsystem beizutreten?

Wenn ja, Name des Tauschsystems:

Angabe der Kosten der Mitgliedschaft des Tausches:

Hat der Unternehmer einen Verhaltenskodex (-kodizes) unterzeichnet, und falls ja, wo ist (sind) diese(r) zu finden?

## **Teil 2:**

### Allgemeines

- Der Konsument hat ab Abschluss des Vertrags oder eines verbindlichen Vorvertrags bzw. jeweils ab Erhalt des Vertrags, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, das Recht, den Vertrag binnen 14 Kalendertagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- Während dieser Widerrufsfrist sind Anzahlungen durch den Konsument verboten. Das Zahlungsverbot betrifft jede Art von Gegenleistung, einschliesslich Zahlung, Sicherheitsleistungen, Sperrbeträge auf Konten, ausdrückliche Schuldanerkenntnisse usw. Es bezieht sich nicht nur auf Zahlungen an den Unternehmern, sondern auch an Dritte.
- Der Konsument trägt keine anderen als die im Vertrag angegebenen Kosten oder Verpflichtungen.
- Nach dem internationalen Privatrecht kann der Vertrag einem anderen Recht unterliegen als dem Recht des EWR-Vertragsstaates, in dem der Konsument seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und mit etwaigen Streitigkeiten können andere Gerichte befasst werden als die Gerichte des EWR-Vertragsstaates, in dem der Konsument seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Unterschrift des Konsumenten:

**Teil 3:**

Zusätzliche Informationen, auf die der Konsument Anspruch hat, und Angabe, wo genau sie erhältlich sind (z. B. Angabe des Kapitels in einer allgemeinen Broschüre), sofern sie nicht hier angegeben werden:

**1. INFORMATIONEN ÜBER DIE ERWORBENEN RECHTE**

-Angabe der Bedingungen für die Ausübung des im Vertrag vorgesehenen Rechts im Gebiet des EWR-Vertragsstaates (der EWR-Vertragsstaaten), in dem die betreffende(n) Immobilie(n) belegen ist (sind) und Angabe, ob diese Bedingungen erfüllt wurden oder, falls dies nicht der Fall ist, welche Bedingungen noch erfüllt werden müssen;

-falls der Vertrag Rechte verleiht, eine aus einer Gruppe von Unterkünften auszuwählende Unterkunft zu nutzen: Informationen über Einschränkungen der Möglichkeit für den Konsument, eine beliebige Unterkunft dieser Gruppe zu einem beliebigen Zeitpunkt zu nutzen.

**2. INFORMATIONEN ÜBER DIE IMMOBILIEN**

-Genaue und detaillierte Beschreibung der Immobilie und ihrer Belegenheit, sofern sich der Vertrag auf eine bestimmte Immobilie bezieht; genaue Beschreibung der Immobilien und ihrer Belegenheit, sofern sich der Vertrag auf eine Reihe von Immobilien („multi-resorts“) bezieht; angemessene Beschreibung der Unterkunft und der Einrichtungen, sofern sich der Vertrag nicht auf eine Immobilie, sondern auf eine andere Unterkunft bezieht;

-Angabe der Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Wasser, Instandhaltung, Müllabfuhr), die dem Konsument zur Verfügung stehen oder zur Verfügung stehen werden, sowie der Nutzungsbedingungen;

-gegebenenfalls Angabe der gemeinsamen Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna usw., zu denen der Konsument Zugang hat oder erhalten kann, sowie der Zugangsbedingungen.

**3. ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR IM BAU BEFINDLICHE UNTERKÜNFTE (gegebenenfalls)**

-Angaben zum Stand der Arbeiten an der Unterkunft, den Versorgungsleistungen, die für die uneingeschränkte Nutzung der Unterkunft erforderlich sind (Gas-, Strom-, Wasser- und Telefonanschlüsse), und allen Einrichtungen, zu denen der Konsument Zugang haben wird;

-Angabe der Fertigstellungsfrist der Unterkunft und der Versorgungsleistungen, die für die uneingeschränkte Nutzung der Unterkunft erforderlich sind (Gas-, Strom-, Wasser- und Telefonanschlüsse), und realistische Einschätzung der Fertigstellungsfrist aller Einrichtungen, zu denen der Konsument Zugang haben wird;

-Angabe des Aktenzeichens der Baugenehmigung sowie der Bezeichnung(en) und der vollständigen Anschrift(en) der zuständigen Behörde(n);

-Garantie für die Fertigstellung der Unterkunft oder Garantie für die Rückzahlung aller getätigten Zahlungen für den Fall, dass die Unterkunft nicht fertig gestellt wird, sowie gegebenenfalls Angabe der Bedingungen für die Anwendung solcher Garantien.

#### **4. INFORMATIONEN ÜBER DIE KOSTEN**

-Genaue und angemessene Beschreibung sämtlicher Kosten in Verbindung mit dem Teilzeitnutzungsvertrag; genaue und angemessene Beschreibung der Art und Weise, wie diese Kosten auf den Konsument umgelegt werden, sowie Angaben dazu, wie und wann diese Kosten erhöht werden können; Verfahren für die Berechnung der Kosten für die Nutzung der jeweiligen Immobilie durch den Konsument, der gesetzlichen Kosten (z. B. Steuern und Abgaben) sowie der zusätzlichen Gemeinkosten (z.B. für Verwahrung, Instandhaltung und Reparaturen);

-gegebenenfalls Angaben darüber, ob Belastungen, Hypotheken, Grundpfandrechte oder andere dingliche Rechte auf die Unterkunft im Grundbuch eingetragen sind.

#### **5. INFORMATIONEN ÜBER DIE BEENDIGUNG DES VERTRAGS**

-gegebenenfalls Informationen über die Modalitäten der Beendigung akzesorischer Verträge und die Rechtsfolgen der Beendigung;

-Bedingungen für die Vertragsbeendigung, Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung sowie Informationen über die Haftung des Konsumenten für Kosten, die möglicherweise aufgrund der Vertragsbeendigung anfallen.

#### **6. WEITERE ANGABEN**

-Angaben darüber, wie Instandhaltung und Reparaturen sowie Organisation und Verwaltung des Eigentums geregelt sind, sowie darüber, ob und inwieweit der Konsument in diesen Fragen Einfluss nehmen und mitentscheiden kann;

-Angaben darüber, ob eine Beteiligung an einem System für den Wiederverkauf der vertraglichen Rechte möglich ist, Angaben zu dem entsprechenden System sowie Angabe der Kosten, die mit dem Wiederverkauf im Rahmen dieses Systems verbunden sind;

-Angabe der Sprache(n), in der (denen) nach dem Kauf den Vertrag betreffende Mitteilungen, z.B. über Verwaltungsentscheidungen, Kostenerhöhungen und die Behandlung von Anfragen und Beschwerden, abgefasst werden können;

-gegebenenfalls Angaben über aussergerichtliche Schlichtungsmöglichkeiten.

Bestätigung des Erhalts der Informationen:

Unterschrift des Konsumenten:

## FORMBLATT FÜR INFORMATIONEN ZU NUTZUNGSVERGÜNSTIGUNGSVERTRÄGEN

### Teil 1:

Identität, Wohnsitz und Rechtsstellung des (der) Unternehmern, der (die) Vertragspartei(en) sein wird (werden):

Kurze Beschreibung des Produkts:

Genauere Angabe der Art und des Inhalts des Rechts (der Rechte):

Genauer Zeitraum, in dem das im Vertrag vorgesehene Recht ausgeübt werden kann, sowie gegebenenfalls seine Geltungsdauer:

Zeitpunkt, ab dem der Konsument das im Vertrag vorgesehene Recht wahrnehmen kann:

Preis, den der Konsument für den Erwerb des Rechts (der Rechte) zu zahlen hat, einschliesslich etwaiger wiederkehrend auf den Konsument zukommender Kosten in Verbindung mit dem Recht auf Zugang zu Unterkunfts-, Reise- und anderen damit zusammenhängenden, genau bezeichneten Produkten oder Leistungen:

Ratenzahlungsplan mit gleichen Ratenbeträgen pro Jahr der Vertragsdauer und Zeitpunkten, zu denen sie fällig werden:

Nach dem ersten Jahr können die noch ausstehenden Beträge angepasst werden, um sicherzustellen, dass der reale Wert dieser Raten beibehalten wird, z.B. um der Inflation Rechnung zu tragen.

Kurze Beschreibung der obligatorischen zusätzlichen Kosten, die nach dem Vertrag zu übernehmen sind; Art der Kosten und Angabe der Beträge (z. B. jährliche Mitgliedsbeiträge):

Zusammenfassung der wichtigsten dem Konsument zur Verfügung gestellten Leistungen (z. B. Hotelaufenthalte und Flüge zu reduzierten Preisen):

Sind diese in die oben angegebenen Kosten eingeschlossen?

Falls nicht, Angabe dazu, was eingeschlossen ist und wofür gesondert zu bezahlen ist (z.B. jährlicher Mitgliedsbeitrag schliesst drei Übernachtungen ein, darüber hinaus ist die Unterkunft separat zu bezahlen):

Hat der Unternehmer einen Verhaltenskodex (-kodizes) unterzeichnet, und falls ja, wo ist (sind) diese(r) zu finden?

**Teil 2:****Allgemeines**

-Der Konsument hat ab Abschluss des Vertrags oder eines verbindlichen Vorvertrags bzw. jeweils ab Erhalt des Vertrags, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, das Recht, den Vertrag binnen 14 Kalendertagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

-Während dieser Widerrufsfrist sind Anzahlungen durch den Konsument verboten. Das Zahlungsverbot betrifft jede Art von Gegenleistung, einschliesslich Zahlung, Sicherheitsleistungen, Sperrbeträge auf Konten, ausdrückliche Schuldanerkenntnisse usw. Es bezieht sich nicht nur auf Zahlungen an den Unternehmern, sondern auch an Dritte.

-Der Konsument hat das Recht, den Vertrag entschädigungsfrei zu beenden, indem er den Unternehmern binnen 14 Kalendertagen ab Erhalt der Aufforderung zur Zahlung der nächsten jährlichen Ratenzahlung davon in Kenntnis setzt.

-Der Konsument trägt keine anderen als die im Vertrag angegebenen Kosten oder Verpflichtungen.

-Nach dem internationalen Privatrecht kann der Vertrag einem anderen Recht unterliegen als dem Recht des EWR-Vertragsstaates, in dem der Konsument seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und mit etwaigen Streitigkeiten können andere Gerichte befasst werden als die Gerichte des EWR-Vertragsstaates, in dem der Konsument seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Unterschrift des Konsumenten:

**Teil 3:**

Zusätzliche Informationen, auf die der Konsument Anspruch hat, und Angabe, wo genau sie erhältlich sind (z.B. Angabe des Kapitels in einer allgemeinen Broschüre), sofern sie nicht hier angegeben werden:

**1. INFORMATIONEN ÜBER DIE ERWORBENEN RECHTE**

-Angemessene und korrekte Beschreibung der bei künftigen Buchungen erhältlichen Preisnachlässe, veranschaulicht durch eine Reihe von Beispielen von Angeboten der letzten Zeit;

-Informationen über die Einschränkungen der Möglichkeit für den Konsument, diese Rechte zu nutzen, wie etwa begrenzte Verfügbarkeit, Ange-

bote, bei denen die Reihenfolge des Eingangs der Anträge entscheidend ist, und zeitliche Beschränkungen bei Sonderangeboten.

## **2. INFORMATIONEN ÜBER DIE BEENDIGUNG DES VERTRAGS**

- Gegebenenfalls Informationen über die Modalitäten der Beendigung akzessorischer Verträge und die Rechtsfolgen der Beendigung;
- Bedingungen für die Vertragsbeendigung, Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung sowie Informationen über die Haftung des Konsumenten für Kosten, die möglicherweise aufgrund der Vertragsbeendigung anfallen.

## **3. WEITERE ANGABEN**

- Angabe der Sprache(n), in der (denen) nach dem Kauf den Vertrag betreffende Mitteilungen, z. B. über die Behandlung von Anfragen und Beschwerden, abgefasst werden können;
- gegebenenfalls Angaben über aussergerichtliche Schlichtungsmöglichkeiten.

Bestätigung des Erhalts der Informationen:

Unterschrift des Konsumenten:

**ANHANG III**  
**FORMULAR FÜR INFORMATIONEN ZU VERMITTLUNGSVERTRÄGEN**

**Teil 1:**

Identität, Wohnsitz und Rechtsstellung des (der) Unternehmern, der (die) Vertragspartei(en) sein wird (werden):
Kurze Beschreibung der Dienstleistungen (z.B. Marketing):
Vertragslaufzeit:
Preis, den der Konsument für den Erwerb der Dienstleistungen zu zahlen hat:  Kurze Beschreibung der obligatorischen zusätzlichen Kosten, die nach dem Vertrag zu übernehmen sind; Art der Kosten und Angabe der Beträge (z.B. lokale Steuern, Notargebühren, Werbekosten):
Hat der Unternehmer einen Verhaltenskodex (-kodizes) unterzeichnet, und falls ja, wo ist (sind) diese(r) zu finden?

**Teil 2:**

<p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Der Konsument hat ab Abschluss des Vertrags oder eines verbindlichen Vorvertrags bzw. jeweils ab Erhalt des Vertrags, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, das Recht, den Vertrag binnen 14 Kalendertagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.</li> <li>-Anzahlungen durch den Konsument sind verboten, bis der eigentliche Verkauf tatsächlich stattgefunden hat oder der Wiederverkaufsvertrag anderweitig beendet wurde. Das Zahlungsverbot betrifft jede Art von Gegenleistung, einschliesslich Zahlung, Sicherheitsleistungen, Sperrbeträge auf Konten, ausdrückliche Schuldanerkenntnisse usw. Es bezieht sich nicht nur auf Zahlungen an den Unternehmern, sondern auch an Dritte.</li> <li>-Der Konsument trägt keine anderen als die im Vertrag angegebenen Kosten oder Verpflichtungen.</li> </ul>
---

-Nach dem internationalen Privatrecht kann der Vertrag einem anderen Recht unterliegen als dem Recht des EWR-Vertragsstaates, in dem der Konsument seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und mit etwaigen Streitigkeiten können andere Gerichte befasst werden als die Gerichte des EWR-Vertragsstaates, in dem der Konsument seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Unterschrift des Konsumenten:

**Teil 3:**

Zusätzliche Informationen, auf die der Konsument Anspruch hat, und Angabe, wo genau sie erhältlich sind (z.B. Angabe des Kapitels in einer allgemeinen Broschüre), sofern sie nicht hier angegeben werden:

-Bedingungen für die Vertragsbeendigung, Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung sowie Informationen über die Haftung des Konsumenten für Kosten, die möglicherweise aufgrund der Vertragsbeendigung anfallen;

-Angabe der Sprache(n), in der (denen) der Schriftverkehr mit dem Unternehmen in Bezug auf den Vertrag, z.B. über die Behandlung von Anfragen und Beschwerden, abgefasst werden kann;

-gegebenenfalls Angaben über aussergerichtliche Schlichtungsmöglichkeiten.

Bestätigung des Erhalts der Informationen:

Unterschrift des Konsumenten:

**ANHANG IV****FORMBLATT FÜR INFORMATIONEN ZU TAUSCHSYSTEMVERTRÄGEN****Teil 1 ·**

Identität, Wohnsitz und Rechtsstellung des (der) Unternehmern, der (die) Vertragspartei(en) sein wird (werden):

Kurze Beschreibung des Produkts:

Genaue Angabe der Art und des Inhalts des Rechts (der Rechte):

Genauer Zeitraum; in dem das im Vertrag vorgesehene Recht ausgeübt werden kann, sowie gegebenenfalls seine Geltungsdauer:

Zeitpunkt, ab dem der Konsument das im Vertrag vorgesehene Recht wahrnehmen kann:

Preis, den der Konsument für die Mitgliedschaft im Tauschsystem zu zahlen hat:

Kurze Beschreibung der obligatorischen zusätzlichen Kosten, die nach dem Vertrag zu übernehmen sind: Art der Kosten und Angabe der Beträge (z.B. jährliche Gebühren, andere regelmässig anfallende Gebühren, besondere Abgaben, lokale Steuern):

Zusammenfassung der wichtigsten dem Konsument zur Verfügung gestellten Dienstleistungen:

Sind diese in die oben angegebenen Kosten eingeschlossen?

Falls nicht, Angabe dazu, was eingeschlossen ist und wofür gesondert zu bezahlen ist (Art der Kosten und Angabe der Beträge; z.B. geschätzter Preis für einen individuellen Tausch, einschliesslich möglicher Zusatzkosten):

Hat der Unternehmer einen Verhaltenskodex (-kodizes) unterzeichnet, und falls ja. wo ist (sind) diese(r) zu finden?

**Teil 2:****Allgemeines**

-Der Konsument hat ab Abschluss des Vertrags oder eines verbindlichen Vorvertrags bzw. jeweils ab Erhalt des Vertrags, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, das Recht, den Vertrag binnen 14 Kalendertagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Wird der Tauschvertrag zusammen mit dem Teilzeitnutzungsvertrag und zum gleichen Zeitpunkt wie dieser angeboten, so gilt für beide Verträge nur eine einheitliche Widerrufsfrist.

-Während dieser Widerrufsfrist sind Anzahlungen durch den Konsument verboten. Das Anzahlungsverbot betrifft jede Art von Gegenleistung, einschliesslich Zahlung, Sicherheitsleistungen, Sperrbeträge auf Konten, ausdrückliche Schuldanerkenntnisse usw. Es bezieht sich nicht nur auf Zahlungen an den Unternehmern, sondern auch an Dritte.

-Der Konsument trägt keine anderen als die im Vertrag angegebenen Kosten oder Verpflichtungen.

-Nach dem internationalen Privatrecht kann der Vertrag einem anderen Recht unterliegen als dem Recht des EWR-Vertragsstaates, in dem der Konsument seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und mit etwaigen Streitigkeiten können andere Gerichte befasst werden als die Gerichte des EWR-Vertragsstaates, in dem der Konsument seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Unterschrift des Konsumenten:

**Teil 3:**

Zusätzliche Informationen, auf die der Konsument Anspruch hat, und Angabe, wo genau sie erhältlich sind (z.B. Angabe des Kapitels in einer allgemeinen Broschüre), sofern sie nicht hier angegeben werden:

**1. INFORMATIONEN ÜBER DIE ERWORBENEN RECHTE**

-Erläuterungen darüber, wie das Tauschsystem funktioniert: Möglichkeiten und Modalitäten für einen Tausch; Angabe des dem Teilzeitnutzungsrecht des Konsumenten im Tauschsystem zugeordneten Werts sowie einige Beispiele konkreter Tauschmöglichkeiten;

-Angabe der Zahl der zur Verfügung stehenden Ferienanlagen und der Mitgliederzahl des Tauschsystems, einschliesslich der Beschränkungen der Verfügbarkeit bestimmter vom Konsument gewählter Unterkünfte, z.B. aufgrund besonders hoher Nachfrage zu bestimmten Zeiten, gegebenenfalls der Notwendigkeit, lange im Voraus zu buchen, sowie von Wahlbeschränkungen, die sich aus den vom Konsument in das Tauschsystem eingebrachten Teilzeitnutzungsrechten ergeben.

**2. INFORMATIONEN ÜBER DIE IMMOBILIEN**

-Kurze und angemessene Beschreibung der Immobilien und ihrer Belegenheit; angemessene Beschreibung der Unterkunft und der Einrichtungen, sofern sich der Vertrag nicht auf eine Immobilie, sondern auf eine andere Unterkunft bezieht; Angaben dazu, wo der Konsument weitere Informationen erhalten kann.

**3. INFORMATIONEN ÜBER DIE KOSTEN**

-Informationen über die Pflicht des Unternehmers, bei jedem Tauschvorschlag vor der Einleitung eines Tausches ausführliche Informationen oder etwaige zusätzliche Kosten zu geben, die bei dem Tausch auf den Konsumenten zukommen.

**4. INFORMATIONEN ÜBER DIE BEENDIGUNG DES VERTRAGS**

-Gegebenenfalls Informationen über die Modalitäten der Beendigung akzessorischer Verträge und die Rechtsfolgen der Beendigung;  
-Bedingungen für die Vertragsbeendigung, Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung sowie Informationen über die Haftung des Konsumenten für Kosten, die möglicherweise aufgrund der Vertragsbeendigung anfallen.

**5. WEITERE ANGABEN**

-Angabe der Sprache(n), in der (denen) der Schriftverkehr mit dem Unternehmen in Bezug auf den Vertrag, z.B. über die Behandlung von Anfragen und Beschwerden abgefasst werden kann;  
-gegebenenfalls Angaben über aussergerichtliche Schlichtungsmöglichkeiten.

Bestätigung des Erhalts der Informationen:

Unterschrift des Konsumenten:

**ANHANG V****GESONDERTES FORMBLATT ZUR ERLEICHTERUNG DER WARNEHMUNG DES WIDERRUFSRECHTS****Widerrufsrecht**

Der Konsument hat das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Kalendertagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Das Widerrufsrecht gilt ab dem ..... (vom Unternehmen vor Aushändigung an den Konsument auszufüllen).

Hat der Konsument dieses Formblatt nicht erhalten, so beginnt die Widerrufsfrist, wenn der Konsument dieses Formblatt erhalten hat, endet aber in jedem Fall nach einem Jahr und 14 Kalendertagen.

Hat der Konsument nicht alle erforderlichen Informationen erhalten, so beginnt die Widerrufsfrist, wenn der Konsument diese Informationen erhalten hat, endet aber in jedem Fall nach drei Monaten und 14 Kalendertagen.

Um von dem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, teilt der Konsument seine Entscheidung, den Vertrag zu widerrufen, dem Unternehmen (Name und Anschrift siehe unten) unter Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (z.B. mit der Post versandter Brief, E-Mail) mit. Der Konsument kann hierzu dieses Formblatt verwenden; dies ist aber nicht vorgeschrieben.

Macht der Konsument von dem Widerrufsrecht Gebrauch, so entstehen ihm dadurch keinerlei Kosten.

Über das Widerrufsrecht hinaus können nationale vertragsrechtliche Bestimmungen dem Konsument zusätzliche Rechte verleihen, z. B. das Recht, den Vertrag im Falle einer unterlassenen Information zu beenden.

**Anzahlungsverbot**

Während der Widerrufsfrist sind Anzahlungen durch den Konsument verboten. Das Anzahlungsverbot betrifft jede Art von Gegenleistung, darunter Zahlung, Sicherheitsleistungen, Sperrbeträge auf Konten, ausdrückliche Schuldanerkenntnisse usw.

Das Verbot bezieht sich nicht nur auf Zahlungen an den Unternehmen, sondern auch an Dritte.

### Mitteilung über die Wahrnehmung des Widerrufsrechts

- An (Name und die Anschrift des Unternehmern) (\*):
- Ich/Wir (\*\*) teile(n) hiermit mit, dass ich/wir (\*\*) den Vertrag widerrufe(n).
- Datum des Vertragsschlusses (\*):
- Name(n) des (der) Konsumenten (\*\*\*):
- Anschrift(en) des (der) Konsumenten (\*\*\*):
- Unterschrift(en) des (der) Konsumenten (nur bei Übermittlung dieses Formulars auf Papier) (\*\*\*):
- Datum (\*\*\*):

(\*) Vom Unternehmern vor Übergabe des Formblatts an den Konsument auszufüllen.

(\*\*) Nichtzutreffendes streichen.

(\*\*\*) Vom Konsument (von den Konsumenten) auszufüllen, wenn dieses Formblatt zur Wahrnehmung des Widerrufsrechts verwendet wird.

Bestätigung des Erhalts der Informationen:

Unterschrift des Konsumenten: